

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 2.



den 9. Jänner

1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Staaten, die von Christen bewohnt werden, und christlichen Staaten. Christliche Staaten sind nur solche, in welchen das Christenthum auch den Staatsorganismus, wie das Leben der einzelnen Christen, durchdringt und weihet. Wie viele solche zählen wir noch?
Friedr. Hurter. Innozenz III. Bd. S. 241.

**Kurze Bemerkungen über das Kreisschreiben des
Kleinen Rathes von St. Gallen an die sämmtliche
katholische Geistlichkeit, vom 13. Nov. 1835.**

Von

Franz Geiger, Chorherrn.

Der Kleine Rath von St. Gallen befehlt durch dieses Kreisschreiben der sämmtlichen Geistlichkeit des Kantons, die vom gegenwärtigen katholischen Kollegium wieder zurückgenommenen bekannten Beschlüsse des frühern Kollegiums vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 als „gesetzliche Vorschriften unbedingt zu beachten und demnach während des provisorischen Zustandes der bishümlichen Angelegenheiten alle Versuche, bischöfliche Jurisdiktionsrechte, woher sie immer kommen mögen, als offenbare Einbrüche nicht nur in die Gesetze, sondern auch in die Integrität der Staatsrechte entschieden zurückzuweisen.“

Vor Allem müssen wir bemerken, daß es in der katholischen Kirche gar keinen provisorischen Zustand in Ansehung einer Diözes-Verwaltung (im eigentlichen Sinne des Wortes provisorisch) geben könne; denn die kirchliche Sendung muß fortwährend dastehen, indem sonst kein gültiger Akt in der Kirche vorgenommen, ja nicht einmal ohne Sendung gepredigt werden dürfte, wie der Apostel sagt: quomodo prædicabunt, nisi mittantur? (wie können sie predigen, wenn sie nicht gesendet werden? Röm. 10, 15.)

Deswegen ist es schon durch die Kanones bestimmt, daß, wenn ein Bischof stirbt, die Sendung, ohne Unterbrechung,

vom Erzbischofe ausgehe, wo einer ist. Steht aber eine Diözes unter keinem Erzbischofe, so geht die Sendung unmittelbar vom höchsten Kirchenhaupte aus, der alsdann bis zur Wahl des Bischofes einen apostolischen Vikar mit Machtvollkommenheit aufstellt; oder, wo das Domkapitel das Recht hat, einen Administrator zu wählen, ihn bestätigt und ihm die Macht giebt, die Sendung auf die Geistlichen zu übertragen.

Diese Sendung, welche der Priester keineswegs schon bei der Weihe empfängt, ist ganz rein geistlich. Christus gab sie den mit Petrus, als dem Haupte, vereinten Aposteln; und von diesen vererbte sie sich auf alle ihre Nachfolger. Die Weltlichen haben in diese Sendung durchaus nichts hinein zu reden; sie können sie weder ertheilen, weder zurückziehen, noch stille stellen; indem sie Christus nicht der Heerde, sondern den Hirten, für die Heerde und zum Frommen der Heerde, übergab. Deswegen sehen wir auch, daß, als der hohe Rath zu Jerusalem den Aposteln und nachher die heidnischen Kaiser den Aposteln und ihren Nachfolgern diese Sendung einstellen wollten, sie alle diese Verordnungen und Gesetze als nicht gegeben ansahen; indem die weltlichen Mächte weder nehmen noch einstellen konnten, was Christus seinen geistlichen Stellvertretern ausschließlich gegeben und selbst gegen den Willen der Mächte fortwährend ausüben befohlen hat. Es liegt dies schon in der Natur der Sache, indem die Gesetze, die der weltliche Gesetzgeber außer seinem weltlichen Bereiche aufstellen wollte, eben so kraftlos sind, als es diejenigen wären, die der geistliche Gesetzgeber im weltlichen Bereiche aufstellen wollte.

Man sage nicht: diese oder jene kirchlichen Gesetze seien vom weltlichen Staate nicht angenommen. In Republiken mögen die weltlichen Gesetze in ihrer Gültigkeit von der Annahme des Volkes (ab acceptatione populi) abhängen: in der Kirche ist es anders. Die kirchlichen Gesetze sind Befehle einer Mutter an ihre Kinder, wo es nicht an den Kindern ist, die Befehle der Mutter anzunehmen oder nicht. Kinder, die nicht gehorsamen wollen, verdienen aus dem Hause der Mutter ausgeschlossen zu werden.

Wenn wir nun, nach dem Gesagten, die kirchliche Lage von St. Gallen betrachten, so ward von Seite der dortigen hohen Regierung mit dem Papste ein Konkordat oder Vertrag geschlossen, vermöge dessen der Bischof von Chur auch Bischof von St. Gallen wurde, von welchem die Geistlichkeit von St. Gallen ihre Sendung erhielt. Und dieses gieng ruhig, gemäß des Vertrages, ohne Widerrede fort, bis der Bischof starb, wo die Macht, die Sendung zu erteilen, an den kanonisch erwählten Kapitelsvikar übergieng.

Nun fand die Regierung von St. Gallen für gut, diesen obbesagten Vertrag, ohne Einwilligung des andern kontrahirenden, ja sogar protestirenden Theiles, somit einseitig, aufzuheben. Und nicht zufrieden, die Bulle von 1823 als ungültig zu erklären, will man nicht einmal den Zustand der Dinge vor der Bulle anerkennen, indem auch die Bezirke Sargans und Gaster, die schon vor der Bulle zu Chur gehörten, von Chur losgerissen werden, — ein Akt, welcher anzeigt, daß der Staat das durch Konzilienbeschlüsse dem apostolischen Stuhle zugesprochene Recht, kirchliche Diözesen zu zirkumskribiren, für sich in Anspruch nehme. Da aber nach allen Rechten kein Kontrakt einseitig und ohne Einwilligung des andern Theiles aufgehoben werden kann, und da der nicht einwilligende und protestirende (in diesem Falle der Papst) das Recht hat, den Vertrag noch immer als gültig anzusehen und nach demselben zu handeln; so bestätigte der Papst den gegenwärtigen Bischof nicht nur für Chur, sondern auch für St. Gallen, bis der bestehende Vertrag mit beiderseitiger Einwilligung aufgelöst und ein anderer errichtet wird.

Die Folge ist, daß die Geistlichkeit von St. Gallen von keinem andern die erforderliche Sendung erhalten kann als von dem gegenwärtigen, vom Papste rechtmäßig bestätigten Bischofe von Chur; und daß von diesem und nur von diesem die bischöflichen Jurisdiktionsrechte in St. Gallen ausgeübt werden können.

Die katholische Geistlichkeit von St. Gallen befindet sich sonach, in Ansehung des obgenannten Kreisschreibens des Kleinen Rathes vom 13. Nov. 1835 in einer äußerst peinlichen Lage; indem besagtes Schreiben den Geistlichen verbietet, eben denjenigen Bischof anzuerkennen, von welchem allein die Sendung ausgeht. Nur dieser vom apostolischen Stuhle aufgestellte Bischof in Chur ist im Stande, den

Geistlichen die Curam animarum, welche nur auf eine Zeit erteilt zu werden pflegt, zu erneuern, ohne welche sie das heilige Sakrament der Buße (den Fall der Lebensgefahr ausgenommen) nicht nur sündhaft (illicite), sondern auch ungültig (invalida) ausspenden würden. Nur dieser kann den neugewählten Pfarrern die kanonische Institution erteilen, ohne welche dieselbe keinen pfarramtlichen Akt vornehmen dürfen. Selbst als einszeitige Vikarien (vicario modo) können sie eine Pfarrei nicht versehen. Nur dann kann ein Priester, wenn er auch nicht Pfarrer ist, in einer Gemeinde pfarrliche Akte ausüben, wenn ihm der dort angestellte Pfarrer die Erlaubniß dazu giebt, d. i. wenn er ihm von seiner eigenen Sendung mittheilt, wozu nach den Kirchengesetzen jeder vom Bischofe eingesetzte Pfarrer berechtigt ist. Nun tritt aber dieser Fall gegenwärtig nicht ein. Die neugewählten Pfarrer können ihre Sendung nicht vom Kollator, sondern nur vom Bischofe von Chur erhalten und sich nur so als wahre Hirten legitimiren. Was sie ohne bischöfliche Sendung thun, ist entweder Sünde oder Sakrilegium.

Was soll aber das Volk thun, wenn es die gottesdienstlichen Handlungen vermißt? — Es soll thun, was die ersten Christen thaten, denen man oft auf lange Zeit ihre Hirten wegnahm; es soll sich desto inniger an Jesus Christus anschließen, der, was ihm von Außen mangelt, durch Seine innere Gnade ersetzen wird. Es soll wieder beten lernen, daß der Herr gute Arbeiter in Seinen Weinberg sende.

Ich sagte, die Lage der St. Gallischen Geistlichen sei peinlich; denn wenn sie um ihre Sendung bei dem Bischofe ansuchen, da sie keinen andern Ausweg haben, so fallen sie dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung anheim. — Sei es! der wahre Priester soll sich erinnern, daß, als er Priester geworden, er es im nämlichen Sinne geworden ist, wie die Apostel, denen es Christus schon bei ihrer Sendung voraussagte, daß sie in Seinem Dienste Schmach, Verachtung, Verfolgung, selbst der Tod treffen werde. Sind sie aber nicht in diesem Sinne Priester geworden, so waren sie niemals Hirten, sondern nur Miethslinge. Der wahre Priester soll sich unerschütterlich an die Kirche und ihre Vorschriften halten, und sich niemals um die Folgen bekümmern; denn diese hängen von Gott ab, der Jedem nach seinem Verhalten zumessen wird. Die Kirche steht bereits bald zweitausend Jahre, und alle ihre tapfern Bekenner sind im Buche der Lebendigen, das sie hält, eingeschrieben. Die wahren Priester sollen sich erinnern, was die Apostelgeschichte (cap. 5) von den Aposteln sagt, die richterlich mißhandelt wurden: „Sie kehrten vom Richtersthule zurück und freuten sich, daß sie würdig befunden waren, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden.“

Leo der Große und seine Zeit. Von Wilhelm Amadeus Arendt, Professor an der Universität zu Mecheln^{*)}. Mainz 1835. Druck und Verlag bei Florian Kupferberg. 8. S. 487.
(In Luzern bei Gebrüdern Rüber à 5 Frank. zu haben.)

Die neuere Literatur wurde seit einiger Zeit mit Monographien sehr merkwürdiger und ausgezeichneten Männer bereichert. In diesen Männern konzentrierten sich die Ereignisse eines mehr oder weniger großen Zeitabschnittes. Sie sind der Höhepunkt einer vergangenen und der Anfang einer kommenden Zeit; die Beschreibung ihres Lebens und Wirkens ist daher ein bedeutender Beitrag zum Studium der Geschichte. Dergleichen Werke von anerkannt hohem Werthe sind die Monographien des heil. Kirchenvaters Bernhard, von Neander; Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit, von Möhler; Scotus Erigena, von Staudenmaier; an welche sich auch das obengenannte Werk anreihet.

In diesem wird Leo der Große lebend und wirkend in seiner Zeit aufgefaßt und betrachtet, und weil gerade diese Zeit es war, in welcher die christlich kirchlichen Zustände sich entwickelten und ausbildeten, nimmt die Schilderung dieser den hauptsächlichsten Platz ein. Leo der Große war der Centralpunkt jener Zeit, die dem sogenannten Mittelalter unmittelbar vorherging. Diese Zeit hatte er beherrscht und geleitet, und als Oberhaupt der Kirche die Keime aller nächstfolgenden Entwicklungen gelegt und die Erscheinungen späterer Jahrhunderte in seinem Geiste und Wirken vorgebildet. An diese Monographie gedenkt der Verfasser in der Folge eine Geschichte des Mittelalters anzuknüpfen, welche die Darstellung der politischen, kirchlichen und der Kultur-Entwicklung jenes großen Jahrtausends in möglichster Vollständigkeit enthalten soll, und wozu vorliegendes Werk als Vorbereitung und Einleitung dem lesenden Publikum vorläufig übergeben wird.

Das gegenwärtige Werk zerfällt in zwei Bücher; jedes Buch wieder in einzelne Kapitel. Das erste Kapitel des ersten Buches enthält einen kurzen Abriss der politischen Geschichte von Konstantin bis auf Theodosius den Großen. Das zweite Kapitel umfaßt das religiöse Verhältniß derselben Zeit im Allgemeinen. Der Verfasser geht von einer Ansicht aus, von der er sich ganz überzeugt hält, daß nämlich Konstantin, als er das Christenthum zur Staatsreligion erhob, nur demjenigen, was mehr oder weniger klar in dem Bewußtsein jener Zeit gelegen, eine bestimmte Aeußerung, eine Gestaltung und Realisation gegeben habe. Dieses hält er, historisch betrachtet, für die einzig richtige Grundangabe von Konstantins Uebertritt zum Christenthum. „Weil das Heidenthum“, sagt er, „in dem Bewußtsein der Menge seine Wahrheit und damit seine Kraft verloren hatte,

eben weil die Auffassung des Christenthums in jener Zeit schon so weit ausgebildet war, daß der Geist der Menge darin innere Wahrheit und Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses fand; eben deswegen war seine Anerkennung von Seite der bestehenden Autorität nothwendig, und in Allem, was Konstantin in dieser Beziehung that, scheint er viel weniger innerlich frei handelnd, als vielmehr dem ihn und die Zeit beherrschenden Zuge geschichtlicher Entwicklung folgend, gethan zu haben. Die Einzelheiten, in deren Aufzählung als Ursachen dieser Umgestaltung so viele Geschichtschreiber sich abmühen, sind nicht Gründe, sondern Folgen, konnten nicht bestimmten, sondern wurden bestimmt, und sind ohne jenes innere Drängen der Zeit nach dem Christenthum gar nicht zu verstehen. Von diesem Mittelpunkt aus betrachtet, erhalten sie aber Bedeutung und Zusammenhang.“

Der größte Gewinn für die Verbreitung des Christenthums, schreibt der Verfasser (S. 28—29), gieng aus dem Bestreben Konstantins hervor, die Kirche als integrierenden Theil der Gesellschaft zu gründen, und ihr ein festes und gesichertes Bestehen im Staate zu geben; denn dadurch knüpfte an ihre innere mit ihrem Wesen schon gegebene Autorität sich auch eine äußere, jener innern entsprechende Autorität an. Hiedurch wurde durch Konstantin möglich gemacht, daß die Kirche in ihrer nothwendigen hierarchischen Form sich innerhalb des Staates auch konstituieren und ihre heilbringende Thätigkeit ungehindert entwickeln konnte, was von großer historischer Bedeutung war. Denn wenn auch die alte Welt mit dem Erscheinen Christi ihrem Wesen nach untergegangen, zumal ihr Geist und ihr Prinzip aufgehoben war, wurde gleichwohl ihre äußere, weltliche Macht, ihre Form und ihr Bestehen im Staate und Bürgerthum erst dann wahrhaft gebrochen, als die Kirche Christi, diese das Leben nach seinen geistigen Beziehungen beherrschende Macht, gegründet wurde, und die auch um so wirksamer werden mußte, weil der, welcher alle irdische Machtvollkommenheit zu selber Zeit in sich vereinigt hatte, Konstantin nämlich, sich ihr ganz unterworfen und ihr das Recht über sich selbst feierlich zuerkannt hatte. Indessen war hiedurch nur der Grund gelegt zu den künftigen kirchlichen Entwicklungen, welche in den folgenden Jahrhunderten allmählig, ungeachtet des großen und steten Widerstandes von Seite der Welt, so herrlich ins Leben getreten sind. Als ein sehr rühmlicher Zug im Leben und Wirken Konstantins wird nebst Anderm auch ausgehoben, daß er nicht, wie seine Vorgänger das Christenthum, so auch als christlicher Kaiser, wie er gekonnt hätte, durch die Macht der Waffen das Heidenthum austilgen, sondern diesen glänzenden Sieg vielmehr dem Geiste der christlichen Religion selbst überlassen wollte.

Dem Leben, Karakter und Wirken Konstantins gegen-

^{*)} Jetzt Professor an der kath. Universität zu Löwen.

über wird Julian der Abtrünnige geschildert und nachgewiesen, was ihn vorzüglich zum Haß und zur Verfolgung der Christen und zum Bestreben, das Christenthum, dem er früher so aufrichtig zugethan gewesen war, auszutilgen, verleitet hatte. Besonders merkwürdig ist, was der Verfasser schreibt über die wohlüberlegte Art und Weise, nach welcher Julian das Christenthum auszurotten und das Heidenthum wieder ins Leben einzuführen sich Mühe gab. „Ohne sich“, lesen wir (S. 35—37) unter Anderm, „ohne sich vom blinden Eifer oder Leidenschaft hinreißen zu lassen, waren alle seine Maßregeln gegen das Christenthum so berechnet, so tief überlegt, daß, wäre ihm ein längeres Leben zugemessen gewesen, er demselben wesentlichen Nachtheil gebracht hätte. In Allem, was er dagegen that, zeigt sich besonders die Absicht, les im Reime, im Bewußtsein des Volkes, in seiner Macht über die Gemüther der Menge zu vernichten; er bezweckte mehr innere als äußere Gegenwirkungen, während er das Heidenthum innerlich und äußerlich den Völkern wieder nahe zu bringen und lieb zu machen suchte. Dabei benutzte er, außerordentlich geschickt, den Zustand, in welchem die kirchliche Entwicklung in jener Zeit sich befand. Eine seiner ersten Maßregeln war, ein allgemeines Toleranzedikt für alle christlichen Sekten bekannt zu machen, weil bei der allgemeinen Zerrissenheit der Lehre, bei der Menge von Spaltungen, welche damals die Kirche verwüsteten, den einzelnen Parteien nur freier Spielraum gelassen werden durfte, damit sie sich gegenseitig aufrieben und vernichteten. Es kann nämlich der Wahrheit keine tiefere Wunde geschlagen werden, als wenn man dem Irrthum gleiches Recht mit ihr giebt. Alle damaligen Sekten, wie die Arianer und Novatianer und mehrere Andere, waren Julian Alle gleich werth, weil er sie Alle gleich verachtete, und er gab Allen gleiches Recht, weil in seinen Augen Alle gleiches Unrecht hatten. Er stellte die geschlossenen und zerstörten heidnischen Tempel wieder her, und beraubte die Christen aller Vorrechte, die sie als solche vor den Heiden gehabt hatten u. s. f. — Allein alle Künste der Art, die er anwendete, verfehlten doch ihr Ziel; seine Schöpfungen waren nur vorübergehend, weil sie keinen Boden mehr fanden, in dem sie hätten einwurzeln und Früchte tragen können; und der Verfasser zeigt hierbei sehr schön, wie die Mittel, durch welche Julian das Christenthum austilgen wollte, unter der Leitung der göttlichen Vorsicht, gerade den umgekehrten Zweck erreicht, und zur festern Begründung und Verbreitung und zur Belebung des Christenthums später sehr viel beigetragen haben. So z. B. hatte Julian den Christen verboten, Lehrer der Beredsamkeit und der alten Literatur zu sein, weil er hiedurch den Einfluß christlicher Ideen auf den Geist und die Bildung des Zeitalters verhindern wollte. Aber gerade dieses Verbot, schreibt der Verfasser, anstatt die Wirksamkeit dieser

Ideen zu hemmen, ließ sie vielmehr ein Mittel finden, sich in anderer Weise geltend zu machen. Denn Männer, mit außerordentlichem Geiste begabt, wie Gregor von Nazianz und Andere, wandten ihre Studien und Talente der Bearbeitung biblischer und rein geistlicher Stoffe zu, da die Mythenwelt des Heidenthums ihnen verschlossen war, und so wurde, was dem Christenthum am nachdrücklichsten hätte schaden sollen, Ursache, daß der Grund zu einer christlichen Poesie und Beredsamkeit gelegt wurde, die im Laufe der Jahrhunderte so herrliche Früchte getragen. — Und als endlich Julian mit dem unseligen Gedanken umgieng, dem Christenthum den Todesstoß zu geben, erhielt er ihn unerwartet selbst auf dem Schlachtfelde, und es traf ihn so das Schicksal, welches gewöhnlich den Verfolgern der christlichen Kirche beschieden ist.

Was Athanasius der Große und der Heilige, als er, von Julian verfolgt, Alexandrien verlassen mußte, vorausgesagt hatte: „Er wird wie eine Wolke vorübergehen“, ist bald eingetroffen; Julian mit allem seinem begeisterten Bestreben, ist wirklich, wie eine Wolke, die einen Augenblick die Sonne verdunkelt, um sie nachher nur desto heller strahlen zu machen, vorübergegangen. Der fromme Glaube der Zeit hielt dafür, daß dieser Verächter des Heilighums nicht ohne höhere Fügung gefallen sei.

Unter den Nachfolgern Julians blühte das Christenthum wieder auf, und hiezu trug jetzt vorzüglich bei, die durch Gesetze sanktionirte vollkommene Religionsfreiheit, welche für das Christenthum um so erspriesslichere Folgen hatte, weil die innere Schwäche und Erstorbenheit des Heidenthums bald allen Unbefangenen in die Augen leuchten mußte, als welches ohne Unterstützung einer äußern Gewalt durch seine innere Kraft sich nicht mehr zu halten vermochte. Die Geschichte des nun sich schnell entwickelnden und ganz vorherrschend werdenden Christenthums stellt der Verfasser in kurzen Grundzügen im dritten Kapitel seines ersten Buches dar, in welchem auch gezeigt wird, wie die Menschheit durch die christliche Religion zu einer neuen Welt und Lebensansicht, zu einem neuen Bewußtsein über sich selbst und ihre Bestimmung, über Gott, über die Welt und über ihr Verhältniß zu beiden gelangt sei. Dadurch, daß die christliche Glaubens- und Sittenlehre den ganzen Menschen in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen ergriff und durchdrang, wurden auch die Keime zu einer unendlichen Entwicklung aus allen Gebieten des Geistes gegeben. — Das Christenthum, schreibt der Verfasser (S. 49), ist Religion und sollte als solche auf das Leben wirken, und dasselbe nach seinem Geiste gestalten. Um diesen Zweck zu erreichen, bildete sich unter seinen Befennern bald eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die durch den Glauben an dasselbe, als die wahrhaftige Religion, zusammengehalten wurden, um diesem Glauben gemäß ihr Leben ein-

zurichten. Diese Gemeinschaft ist keine andere als die christliche Kirche, deren Urform Christus und seine Jünger anfänglich gebildet hatten. Der Glaube, als das Prinzip, auf welchem das religiöse Leben der Gemeinschaft beruht, wird angeregt und fortgepflanzt durch die Lehre Christi; diese ist das Objektive, wie der Glaube das Subjektive in der christlichen Gemeinschaft oder der Kirche. Es giebt sonach zwei Grundformen für alle historischen Entwicklungen des Christenthums, die Lehre und das Leben, in welchen alle einzelne Gestaltungen desselben enthalten sein müssen. Die Aufgabe ihrer geschichtlichen Darstellung besteht also darin, aus ihren äußern Gestaltungen ihre innern Beziehungen nachzuweisen, und den Gang ihrer Entfaltung mit allen seinen Verzweigungen auf den verschiedenen Gebieten des Geistes zu verfolgen, der Glaube nämlich, den die Lehre Christi erzeugt, stellt sich in Liebe thätig und wirksam in allen Beziehungen des menschlichen Lebens dar.

Von der größten Wichtigkeit, sagt der Verfasser (S. 52), ist aber der Einfluß, den die entstehenden Häresen auf die einfache Lehre Christi hatten, als durch welche nothwendig wurde, das ursprünglich in der einfachsten Form Gegebene weiter auseinander zu setzen, und die göttliche Wahrheit dem bestimmt und festgestalteten Irrthum gegenüber, nicht weniger auch in einzelnen genau bestimmten Sätzen darzustellen. Die Häresie besteht zu jeder Zeit in einem Geltendmachen der Subjektivität, der Allgemeinheit, oder der Kirche, die das zu Glaubende vorträgt, gegenüber.

Die individuelle Vernunft wirft sich in der Häresie zur Richterin auf, und bestimmt, was anzunehmen und was zu verwerfen sei, und entscheidet so durch bloße Wahl nach ihrem Wohlgefallen über den Sinn der heil. Schriften und somit über die göttlichen Wahrheiten. Aus diesem Grunde kann die Häresie nur im Gegensatz der kirchlichen Lehre bestehen und setzt also diese nothwendig voraus. Die Häresen des ersten Jahrhunderts der christlichen Kirche bestanden meistens in der Geltendmachung einzelner isolirter jüdischer Ideen, und in Entgegensetzung derselben gegen neue christliche Lehren, wie z. B. bei den Doketen, Phantasiasten, Ebioniten u. a. m. Im zweiten und dritten Jahrhundert hatten sie ihr Wesen mehr in einem Hervorheben der Ideen von den griechischen und orientalischen Philosophien, die das damalige Zeitalter beherrschten und seine Auffassung und Denkweise bestimmten. Daher der Gnostizismus in allen seinen Verzweigungen. Alle diese Häresen aber hatten direkt oder indirekt eine Entwicklung der kirchlichen Lehre veranlaßt, und indem sie die ökumenischen Konzilien hervorgerufen, unter Gottes Leitung der christlichen Glaubens- und Tugendlehre große Vortheile gebracht.

Der Verfasser läßt sich vorzüglich angelegen sein, in der Bekämpfung und Besiegung der in den ersten Jahrhunderten entstandenen Häresen die unzerstörbare Einheit der

christlichen Kirche in dem jedesmaligen römischen Bischöfe hervortreten und somit den von Christus gestifteten Primat des römischen Stuhles sich entfalten und offenbaren zu lassen. Diese Entfaltung u. Offenbarung wird in der christlichen Kirche im Orient, ganz vorzüglich aber im Occident nachgewiesen, und bei den arianischen und andern Streitigkeiten ins hellste Licht gestellt. Der so höchst wohlthätige und unverkennbare Einfluß sowohl auf die Erhaltung der christlichen Lehre als die Bildung des christlichen Lebens wird im ersten Buche bis zum fünften Jahrhundert geschichtlich dargestellt und bewiesen.

In Folge dieser Streitigkeiten wurde im Jahre 449 das Konzilium zu Ephesus ausgerufen, in Bezug auf welches zur Festsetzung der streitigen Lehrpunkte Leo den so berühmten Brief an Flavian schrieb, der als das merkwürdigste dogmatische Dokument aus dem fünften Jahrhundert zu betrachten ist; denn in diesem werden die wichtigsten und schwersten Punkte des christlichen Glaubens hinsichtlich der Vereinigung der Gottheit und der Menschheit in Christus ins hellste Licht gestellt. Folgende Stelle aus diesem Briefe wird in diesen Blättern nicht ungern gelesen werden:

„So ist also“, fährt im Laufe seines Schreibens Leo fort, „in der ganzen und vollkommenen Natur des wahren Menschen der wahre Gott geboren, ganz in dem Seinigen, ganz in dem Unserigen. Das Unserige ist aber das, wie uns der Schöpfer zuerst geschaffen, und welches wieder herzustellen Er auf sich genommen hat. Denn von dem, was der Betrüger gebracht und der betrogene Mensch an sich genommen hat, davon finden sich an dem Erlöser keine Spuren. Und eben so wenig, weil Er die Gemeinschaft menschlicher Schwächen eingieng, wurde Er Genosse unserer Vergehungen. Er nahm die Knechtsgestalt ohne den Schmutz der Sünde an, erhöhte das Menschliche, ohne das Göttliche zu verringern, weil jene Erniedrigung, wodurch sich der Unsichtbare sichtbar machen und der Schöpfer und Herr aller Dinge einer der Sterblichen sein wollte, ein Hinneigen Seiner Erbarmung, keine Verminderung Seiner Macht war. Eben derjenige, der, in der Gestalt Gottes bleibend, den Menschen machte, wurde in der Gestalt des Knechtes selbst Mensch. So zieht denn in diese irdische Welt der Sohn Gottes ein, vom himmlischen Sitze herabsteigend, von der Herrlichkeit des Vaters aber nicht lassend, in einer neuen Ordnung der Dinge durch eine neue Geburt gezeugt. In einer neuen Ordnung der Dinge, denn der in dem Seinigen Unsichtbare wurde sichtbar in dem Unserigen, der Unbegreifliche wollte begriffen werden, der vor der Zeit Bestehende steng an, in der Zeit zu sein, der Herr des Alls nahm, indem die Majestät Seiner Unermesslichkeit verdunkelt wurde, die Form der Knechte an, der leidensunfähige Gott hat es nicht für unwürdig gehalten, ein

leidensfähiger Mensch zu werden, und, selbst unsterblich, den Gesetzen des Todes zu unterliegen. Durch eine neue Geburt, denn die unverletzte Jungfräulichkeit kannte die Lust nicht, und gab doch den Stoff des Fleisches her. Die Natur, nicht die Schuld, ist von der Mutter des Herrn angenommen worden, und nicht ist deswegen, weil die Geburt in dem Herrn Jesu Christo, dem aus dem Schooße der Jungfrau Gezeugten, wunderbar ist, Seine Natur der unserigen unähnlich. Denn der wahre Gott ist auch wahrer Mensch, in dieser Einheit ist keine Lüge, denn die Niedrigkeit des Menschen und die Hoheit Gottes haben sich in ihr durchdrungen. Wie Gott durch die Erbarmung nicht erniedriget wird, so geht der Mensch auch durch die Würde nicht verloren. Jede von beiden Gestalten thut, in Gemeinschaft mit der andern, was ihr eigen ist, indem das Wort wirkt, was des Wortes ist, und das Fleisch verrichtet, was des Fleisches ist. Das Eine von ihnen strahlt herrlich in Wundern, das Andere unterliegt den Schmähungen; wie das Wort von der Gleichheit der väterlichen Herrlichkeit nicht abweicht, so verläßt das Fleisch die Natur unseres Geschlechtes nicht. Denn der Eine und Selbe ist, was oft zu wiederholen, wahrhaft Gottes Sohn und wahrhaft des Menschen Sohn; — Gott dadurch, daß im Anfang das Wort war, und das Wort bei Gott, und Gott das Wort war; im Menschen dadurch, daß das Wort Fleisch geworden ist und Wohnung unter uns genommen; Gott dadurch, daß Alles durch Ihn gemacht ist, und ohne Ihn nichts gemacht ist; Mensch dadurch, daß Er aus dem Weibe geboren ist und unter dem Gesetze. Die Geburt des Fleisches ist die Offenbarung der menschlichen Natur, das Gebären der Jungfrau Zeichen der göttlichen Kraft, die Schwachheit des Kindes wird gezeigt durch die Niedrigkeit der Wiege, die Herrlichkeit des Höchsten wird verkündet durch die Stimme der Engel. Den Anfängen der Menschen gleich ist der, den Herodes grausam tödten will, aber es ist der Herr Aller, den die Weisen demüthig anzubeten sich freuen. Damit nicht verborgen bliebe, wie die Gottheit von der Hülle des Fleisches bedeckt werde, als Er zur Taufe des Johannes, Seines Vorgängers, schritt, ertönte die Stimme des Vaters vom Himmel: das ist Mein lieber Sohn, an dem Ich Wohlgefallen habe. Denselben, den als Menschen die List des Teufels versucht, umgaben als Gott die Dienste der Engel. Hungern, dürsten, ermatten und schlafen ist offenbar menschlich, aber mit fünf Broden fünf tausend Menschen sättigen und der Samaritanerin lebendiges Wasser spenden, daß, wer davon trinkt, nimmermehr dürstet, sichern Fußes auf dem Rücken des Meeres wandeln, den Sturm beschwören und das Wogen der Fluthen niederschlagen, ist ohne Zweifel göttlich. Wie es nicht Sache einer und derselben Natur ist, im innersten Gefühle des Mitleidens den gestorbenen Freund beweinen und dann ihm, den das Grab

schon vier Tage besessen, durch den gebietenden Ruf der Stimme allein, dem Leben wieder zurückgeben, oder am Kreuze schweben und dann das Licht des Tages in Nacht verwandeln und die Erde erzittern machen, oder von Nägeln durchbohrt sein, und die Pforten des Paradieses dem gläubigen Missethäter öffnen, so kommt es nicht derselben Natur zu, zu sagen: Ich und der Vater sind eins und der Vater ist größer denn Ich. — Wegen dieser Einheit der Person in jeder von beiden Naturen steht geschrieben, daß der Sohn des Menschen vom Himmel herabgestiegen sei, als der Sohn Gottes den Leib von der Jungfrau, die Ihn gebär, annahm. Und wiederum wird gesagt, der Sohn Gottes sei gekreuzigt und begraben, da er dies doch nicht in der Göttlichkeit selbst, vermöge welcher der Eingeborne dem Vater gleich ewig und gleich wesentlich ist, sondern in der Schwäche der menschlichen Natur erlitten hat. Daher bekennen auch Alle im Symbolum, daß der Sohn Gottes gekreuzigt und begraben sei, nach jenen Worten des Apostels: Hätten sie Ihn gekannt, sie hätten nie den Herrn der Herrlichkeit ans Kreuz geschlagen. — Nach der Auferstehung des Herrn aber, die doch wahrlich eine Auferstehung des wahren Körpers ist, da kein anderer auferweckt ist, als der gekreuzigt und gestorben war, was ist in der Zeit jener vierzig Tage anders geschehen, als daß das Ganze unseres Glaubens von jedem Dunkel gereinigt wurde. Alle Erscheinungen des Herrn, alles, was er that und sagte, haben dazu gedient, daß erkannt wurde, wie die Eigenthümlichkeit der göttlichen und menschlichen Natur ungetheilt dieselbe bleibe.“

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Die unversöhnlichen Feinde der katholischen Religion in der Schweiz ergreifen mit Hülfe jeden Vorwand, um mit ihrem Tadel und ihren Spötteleien die Diener des Herrn zu überhäufen; doch hätte man nicht glauben sollen, daß ein Fall, der sich bei Gelegenheit einer Taufe ereignet hat, als Lösung hätte dienen können, um über die Intoleranz, Habsucht und den Fanatismus der katholischen Priester zu schreien. Es ist dies begegnet dem Hrn. Pfarrer Aleby in Freiburg.

Um den Zweck zu erreichen, haben sie treuloser Weise die verworrene und lügenhafte Geschichte zweier sehr weit von einander entfernten Thatsachen — einer Ehe und einer Taufe — zusammengestellt.

Nachdem die Gegner die Weigerung des Herrn Pfarrhelfers Aleby gemeldet, den Herrn B*** 1) als Taufpather zuzulassen, reden sie von einer gemischten Ehe, welche vor sechszehn Monaten mit päpstlicher Dispense, zwischen einem Luzerner u. einer Badischen statt gefunden hat, um sagen zu können, Herr Aleby hätte für die Heirathsverkündigung 100 Franken begehrt und erhalten; er hätte ferner 100 Fr. verlangt, um die Ehe am Hochaltare einzusegnen; er hätte für die verschiedenen Seitenaltäre verschiedene Preise angelegt, am Ende aber mit 50 Franken vorlieb nehmen müssen, die ihm für die in der Sakristei gehaltene Hochzeit bezahlt worden seien.

¹⁾ Da die Zeitungen den Namen des Herrn B*** nicht angegeben haben, wollen wir denselben verschweigen.

In dieser Darstellung sind beinahe eben so viele Lügen als Worte. Hr. Neby erklärt die Verfasser jenes Aufsatzes als elende Verläumder.

Die Ursache, warum Hr. Pfarrhelfer Neby den Hrn. B.*** nicht als Taufpathen zulassen wollte, ist folgende:

Herr A** B**, Katholik aus dem Kanton T**, wohnhaft in Freiburg, heirathete eine reformirte Frau, M** M**, ebenfalls in Freiburg wohnhaft, die von ihrem Ehemanne S** H** geschieden war. Ein aus dieser vor der Kirche ungültigen Ehe gebornes Kind wurde in der St. Nikolauskirche getauft und als unehelich in das (Taufbuch) Pfarr-Register eingeschrieben. H. B** wendete sich mit einer Klageschrift an den Staatsrath mit dem Begehren, es möchte durch denselben die Einschreibung als eines ehelichen Kindes bewirkt werden.

Diese Bittschrift wurde dem Hrn. Neby vom Oberamtmannt mitgetheilt, welcher dessen Bemerkungen hierüber verlangte. Hr. Neby antwortete dem Oberamtmannt, daß er dem Hrn. B** schon bei dessen ersten Anmeldung bemerkt, solche gemischte Ehen mißbillige und verbiete die Kirche wegen der vielen Uneinigkeiten zwischen beiden Eheleuten in Betreff der Religionsausübung und der religiösen Erziehung der Kinder — Uneinigkeiten, welche oft Folgen dieser Ehen sind, wenn die katholische Ehehälfte nicht in eine schuld bare Gleichgültigkeit in Hinsicht des Glaubens verfällt. Doch, um größere Uebel zu verhindern, dulde und gestatte selbe die Kirche, nachdem sie die Gründe zur Dispense, um die jeder Katholik einkommen könne, untersucht und rechtmäßig befunden. Hier aber sei der Fall ganz verschieden. Es handle sich jetzt nicht nur um ein kirchliches Disziplinalgesetz, sondern um ein Dogma der Religion. B** könne die Frau H** nicht heirathen, ohne sich des Ehebruchs schuldig zu machen, weil deren Ehemann noch beim Leben sei. „Wer ein entlassenes Weib heirathet, begeht einen Ehebruch...; verläßt ein Weib seinen Mann und heirathet einen andern, so begeht es einen Ehebruch.“ (Matth. 18.) Wollte er katholisch bleiben, so müsse er sich dieser Lehre der Kirche unterwerfen. „Der hochwürdigste Bischof“, fährt Hr. Neby in seinem Schreiben an den Oberamtmannt fort, „zu welchem sich H. B** nachher verfügte, führte die nämliche Sprache. Aber auf die Bemerkung des letztern, die Ehe der M** M** mit S** H** könnte wohl ungültig sein, indem sie dazu gezwungen worden wäre, antworteten Se. bischöfl. Gnaden, wenn er mit der Frau H** vor dem bischöfl. Rathe erscheinen wollte, würde diese Frage untersucht werden, und im Falle die Ehe ungültig wäre, möchte es vielleicht eine Ursache geben, bei dem römischen Stuhle um die Dispense in Betreff der gemischten Ehen anzusuchen. Von da an erschien Herr B** vor keiner geistlichen Behörde mehr. Doch ließ er sein Kind in der St. Nikolauskirche taufen, und damals beauftragte ich den Hrn. Pfarrhelfer Meyer, denjenigen, die es zur Taufe bringen würden, zu sagen, daß ich es nicht als ein eheliches Kind einschreiben werde, indem ich noch keinen Beweis der rechtmäßigen Verehelichung seiner Eltern habe. Das nämliche sagte ich dem Herrn B**, als er von mir den Taufschein seines Kindes verlangte, indem ich durch meine Erklärung und Unterschrift nicht bezeugen und billigen könne, was meine Religion verdammt und verwirft. Ich schließe, Herr Oberamtmannt, indem ich noch eine falsche Behauptung der obbemeldten Bittschrift rüge. Sie selbst mögen urtheilen, ob die Urkunde No. 1 ein Heirathsakt oder nur ein bloßes Zeugniß der Verkündigung sei; aber ich erkläre es für eine Unwahrheit, daß die Heirathsverkündigung des Herrn B** in der Pfarrkirche zu

St. Nikolaus geschehen sei 2). Vorübergehend könnte ich noch bemerken, daß, wenn ich bei einer Behörde gegen wen immer Klage führen würde, so hielte ich es nicht für allzu niederträchtig, ihn bei seinem Namen zu nennen.“

Am 29. März theilte der Oberamtmannt dem Stadtpfarrer folgenden Beschluß des Staatsrathes vom 26sten März mit:

„Da wir die von Herrn B** eingegangene Ehe nur in bürgerlicher Rücksicht betrachten, finden wir, daß man selber vor dem Gesetze, die Eigenschaften und Wirkungen einer rechtmäßigen Verbindung nicht absprechen könne, indem einerseits der Große Rath dieses Kantons förmlich dem eidgenössischen Konkordat vom 7. Juli 1819 beigetreten, welches die Ehen zwischen Schweizern der katholischen und protestantischen Konfession anerkennt; und anderseits weil die Frau H**, da sie ihre Ehescheidung erhalten 3), nach den in dem reformirten Bezirk von Murten (in welchen sie gehört) bestehenden Gesetzen, frei zu einer zweiten Ehe schreiten konnte 4). Weil daher die besprochene Ehe in bürgerlicher Rücksicht gültig ist, so können wir in den Taufbüchern der Pfarrei Freiburg, die zugleich Zivilregister sind, eine Einschreibung nicht bestehen lassen, welche nicht nur für das Kind die wichtigsten Folgen haben würde, sondern auch förmlich gegen die Pflicht wäre, welche uns obliegt, die Verträge und Gesetze vollziehen zu lassen“ 5).

Aus Auftrag des Staatsrathes forderte der Oberamtmannt den Stadtpfarrer auf, die Berichtigung obbemeldter Einschreibung vorzunehmen und im Falle der Weigerung das Register einhändigen zu lassen, um, als dessen Abgeordneter zu diesem Geschäfte, die gehörige Berichtigung zu machen und davon eine Urkunde dem Hrn. B** auszustellen.

Da in dessen Schreiben das Zivilgesetz weder auf das göttliche Gesetz noch auf die evangelische und apostolische Lehre sich gründete, so stand Herr Neby keinen Augenblick an, dem Oberamtmannt zu erklären, daß er die vom Staatsrathe befohlene Berichtigung nicht machen könne. Sie geschah also durch den Oberamtmannt von Freiburg, in dessen Gewalt alle Zivilregister sind.

2) Herr B** hatte es in seiner Bittschrift behauptet.

3) Wenn es darum zu thun ist, die katholische Kirche zu unterdrücken, so stellen uns die radikalen Zeitungen der Schweiz oft verschiedene Fürsten Deutschlands zu Mustern vor, obgleich sie selbe sonst Despoten nennen. — Nun aber verbieten die österreichischen, die bayerischen, sächsischen u. a. Gesetze die Ehen zwischen einem Katholiken und einer von ihrem Manne geschiedenen Protestantin, so lange dieser lebt, und umgekehrt.

4) Anderseits ist es für ein katholisches Frauenzimmer sehr anziehend, einen Protestanten zu heirathen, der eine Ehescheidung erhalten und sich wieder verheirathen kann! Das Beste, was sie thun kann, ist, daß sie in solch einem Falle auf den Bergen ihre Jungfrauschaft beweine, um nicht ihr ganzes Leben lang mit Verdruss auf den Gasfen sehen zu müssen, wie ihr Mann einer neuen Braut den Arm bietet.

5) Durch das Konkordat von 1819 hat sich gewiß keine protestantische Regierung dem katholischen Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe unterwerfen wollen; hiemit kann man auch nicht glauben, daß die katholische Regierung von Freiburg durch dieses Konkordat das protestantische Prinzip über Ehetrennung habe annehmen wollen; denn müssen nicht zwischen zwei Parteien, die einen Vertrag eingehen, die Rechte und Verpflichtungen wechselseitig sein? — Vielfältige Thatfachen lehren zur Genüge, daß die Regierung von 1819, indem sie die bürgerliche Rechtmäßigkeit der gemischten Ehen angenommen, Verbindungen begünstigt habe, die gegen das Verbot der Kirche und oft mit Hindernissen eingegangen werden, welche selbe null und nichtig machen. Daß aber diese Regierung, durch ihren Beitritt zum Konkordat, die Rechtmäßigkeit der protestantischen Ehescheidung anerkannt habe, dies ist noch nicht erwiesen. Denn wäre dem also, so hätte sie mit unbegreiflicher Leichtigkeit den Protestanten einen Lehrsat der katholischen Religion hingeopfert.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß Herr B**, indem er die göttlichen und kirchlichen Gesetze mit Füßen getreten ⁶⁾, sich öffentlich des Verbrechens des Ehebruches schuldig gemacht habe und hiemit zur Klasse derjenigen gehöre, welche die Diener der Kirche, kraft ihres Verbotes, nicht als Taufpathen zulassen dürfen. Es konnte und sollte also dem Herrn B** nicht gestattet werden, als solcher in der Pfarrkirche ein katholisches Glaubensbekenntnis abzulegen, ein Bekenntnis, wodurch man Unterwerfung gegen die Kirche ausspricht und Allem entsagt, was die Kirche verdammt. In seinem Munde wäre ein solches Bekenntnis nur eine Verspottung und ein wahrhaftes Uergerniß gewesen.

Die allgemeine religiöse Gesellschaft, welche Christus gestiftet, d. h. die katholische Kirche, hat ihre Lehren, ihre Gesetze, ihre Disziplin. Alle Menschen, die sich ihrer Lehre und ihren Gesetzen unterwerfen, nimmt sie auf in ihren Schoos und bereichert sie mit den Gnaden der Erlösung. Wie jede andere wohlgeordnete Gesellschaft, schließt sie jene von sich aus, die mehr oder weniger gegen sie sich verfehlen, oder sie entzieht ihnen gewisse Vortheile; und eine ausgemachte Inkonssequenz ist es, in Gemeinschaft stehen wollen mit der Kirche, deren Lehre man verwirft und deren Gesetze man verachtet.

Appenzell Auser rhoden. *Signa infidelibus.*
Zeichen für die Ungläubigen.

Jeder Freund Jesu ist auch ein Freund Seiner Mutter Maria; wer dies ist, erfreuet sich an ihrem Lobe, das ihr leider heut zu Tage von so vielen geraubt werden will. Doch Maria ist Mutter Gottes; ihre Macht und Güte zeigt sich auffallend auch in unserer ungläubigen Zeit. Maria zu verherrlichen und die Andacht und das Vertrauen zu ihr in manchem Herzen zu erwecken oder zu stärken, fühlt sich Unterzeichneter verpflichtet, öffentlich zu bekennen, was jüngst der Herr Großes durch Maria hier gewirkt hat.

Die wohllehrwürdige Schwester Mr. Franziska W., 34 Jahre alt, 11 Jahre Klosterfrau des hiesigen Klosters Nonnenstein, lag über zwei Monate an einer schweren Krankheit tödtlich darnieder. Das ärztliche Zeugniß hierüber sagt Folgendes: „Die Kranke hatte bedeutende Brustbeschwerden, starkes Zusammenschnüren des Zwerchfelles, Rücken-, Hüft- und Seitenschmerz, heftige Magenkrämpfe und Erbrechen; ihr Magen duldet keine feste Nahrung, nicht einmal einige Eßlöfl voll Gerstenschleim, fast alle natürlichen Verrichtungen waren unterbrochen. — Trotz aller ihr gereichten Medikamente nahmen alle diese Erscheinungen immer mehr zu. Da nun in diesen qualvollen Umständen, nach aller möglichen geleisteten ärztlichen Hülfe, von keiner Besserung die Rede sein konnte, ja, jeden Augenblick ihr Ende nahe zu sein schien, wurde sie mehrere Tage hindurch nicht mehr länger mit Arzneien geplagt.“ Die Kranke, die stets zur göttlichen Mutter eine besondere kindliche Andacht hatte, nahm, gestärkt in ihrem Vertrauen, Zuflucht zu dieser mächtigen, göttlichen Mutter Maria, und zwar durch eine neuntägige Andacht unter dem Geborsam. Unsäglich waren ihre Schmerzen, nahe der Tod. — Aber — sehet! Maria erhört das Flehen. Wie auf einmal sind weg die Schmerzen, die Naturkräfte wirkend, die Geschwulst an den Füßen verschwunden. Große Schwäche

⁶⁾ Pius VII. in einem Breve an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oktober 1803, nennt die Ehen der Katholiken mit geschiedenen Protestanten ehebrecherische Verbindungen, *adulterina connubia*. Er erklärt, daß nach der katholischen Lehre die Ehen der Protestanten als unauf löslich sollen angesehen werden.

indessen blieb noch zurück, so daß sie nicht vermochte das Bett allein zu verlassen. Dies vom 6. bis 7. Tag der unternommenen vertrauensvollen Andacht, den 4. Dez. 1835.

Am Feste der unbefleckten Empfängniß Maria, den 8. Dez., auf deren bekannte Gnaden-Medaille Mr. Franziska besonderes Vertrauen hatte, fühlte sie in sich ein heftiges Verlangen, in das Bethaus zum Kapellelein der Einsiedlichen Gnadenmutter Maria geführt zu werden. Ihrem dringenden Begehren ward von den Obern willfahren. Die Frau Mutter des Klosters führte sie aus dem Kranken-Zimmer. Je näher die Kranke zum Bildniß Maria kam, die das Heil der Kranken ist, desto kräftiger fühlte sie sich. In meiner Gegenwart betete sie auf der Erde kniend, dankte und pries Gott und Maria, die ihr geholfen; sie stund allein von der Erde auf und ging in ihr Zimmer, zum Staunen aller gegenwärtigen Mitschwester und Weltlichen. Seither speiset und arbeitet sie wie andere Schwestern, ja betet, als ewige Anbeterin Gottes, Jesu im heil. Altars-Sakrament, täglich die Betstunden laut mit voller Stimme, ohne einige Beschwerde und singt sogar im Gottesdienste wie zuvor.

Dieses bezeuget nebst dem ärztlichen Zeugnisse das ganze Konvent, welches eine gemeinschaftliche Dankagung anordnete; auch mehrere Andere, Geistliche und Weltliche, zur Ehre der göttlichen Mutter Maria, und ihrer selbst-eigenen Erbauung und Stärkung in Verehrung der jungfräulichen Mutter Gottes.

Wir sehen da, der Herr hat Maria Fürbitte erhört. „Mich, spricht Maria, werden alle Geschlechter selig preisen.“ Das muß erfüllt werden; denn der, welcher mächtig ist, hat große Dinge gewirkt an mir und durch mich; Seine Barmherzigkeit ergießet sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. In seinem Arme hat er Macht ausgeübt. Er ist seiner Barmherzigkeit eingedenk gewesen und hat seine Dienerin erlöst (von einer tödtlichen Krankheit). Wie er Abraham und seinen Vätern verheissen hat, also hat er auch mir verheissen, was durch mich, wenn sie das Zeichen erkennen, vom Herrn begehrt wird. Der Herr hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen. Maria lobpreiset den Herrn und ihr Geist erfreuet sich in Gott, ihrem Heilande. Er hat die Hoffärtigen zerstreuet durch Maria; sie hat der Schlange den Kopf zertreten, die Mächtigen hat er vom Sitze herabgeworfen und die Demüthigen erhöht. Himmel und Erde rufe ich zu: „Saget Lob, Dank und Preis der allerheiligsten Dreifaltigkeit, und Maria der seligsten Jungfrau.“

Kloster Nonnenstein, den 23. Christm. 1835.

P. Sebastian Leemann, Beichtiger;

Schw. Mr. Bernardina Ledergerber, Frau Mutter, Namens des Konvents;

J. L. Krämer, Arzt in Bruggen bei St. Gallen.

Vakante Stelle.

An der Lehranstalt der Stadt Zug ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Die Lehrstelle der vierten Klasse, verbunden mit der Sakraments- und Rosenkranzkaplanei, mit 21 Stunden wöchentlicher Lehrzeit und einem Jahresgehalte von circa 560 Franken; Hauptlehrgegenstände sind: Religion, vaterländische Geschichte und Naturlehre, Rechnung und lateinische Sprache.

Taugliche Subjekte, die für diese Stelle aspiriren wollen, werden hiemit eingeladen, sich in Zeit von 4 Wochen beim Lit. Stadtpräsidium zu melden, wo ihnen die näheren Verhältnisse, so wie der Tag der Prüfung bekannt gemacht wird.

Actum vor Stadtrath Zug den 24. Christmonat 1835.

Kanzlei der Stadt Zug.